GEMEINDE MÄNNEDORF

Gemeindeversammlung

Apéro im Anschluss

Montag, 11. Dezember 2017, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Anfragen
Wenn Sie in Männedorf stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Bei Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, erhalten Sie spätestens zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Antwort. Die Anfrage und die Antwort werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen.

Stimmberechtigung
Wenn Sie in Männedorf wohnen, Schweizer Bürger und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (nach früherem Recht hiess dies «entmündigt» oder «bevormundet»), sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Protokoll
Die Ergebnisse der Verhandlungen, d.h. die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, werden genau und vollständig in das Protokoll eingetragen. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen das Protokoll darauf hin, ob es korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht offen.

Rechtsmittel
Ein allfälliges Begehren um Berichtigung des Protokolls ist **innert 30 Tagen,** vom Beginn der Auflage an gerechnet, als Rekurs schriftlich beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, einzureichen.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert **5 Tagen,** von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Meilen erhoben werden. Beachten Sie bitte, dass Sie diese Verstösse bereits in der Versammlung gerügt haben müssen.

Gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes können gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, den Gemeindezweck überschreiten oder unbillig sind, innert **30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Meilen erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag enthalten und begründet sein. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Dezember 2017, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal, Alte Landstrasse 250

Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter www.maennedorf.ch/politik/gemeindeversammlung herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

1. Der Gemeindepräsident berichtet
2. Einbürgerungsgesuche
3. Budget 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 95 %
4. Gebührenverordnung
5. Entschädigungsverordnung

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag, 20. November 2017 in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am 12. Dezember 2017, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt Sie der Gemeinderat zu einem Apéro ein.

Männedorf, 4. Oktober 2017 Der Gemeinderat

1. Der Gemeindepräsident berichtet

Gemeindepräsident André Thouvenin

Der Gemeindepräsident berichtet über aktuelle Projekte der Gemeinde Männedorf.

2. Einbürgerungsgesuche

Gemeindepräsident André Thouvenin

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Personen in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

1. Beckmann geb. Özkaplan, Metser, geb. 1968, türkische Staatsangehörige

2. Dahlberg, Dag Thomas Christoffer, geb. 1971,
   Dahlberg geb. Hansdotter, Anna-Lotta Helen, geb. 1965,
   ihre Kinder Dahlberg Emelie Rebecca, geb. 1999 und Carl Edward, geb. 2002,
   schwedische Staatsangehörige

3. Fluit geb. Poulsen, Bodil Bech, geb. 1959, dänische Staatsangehörige

4. Hartmann, Heike Doris, geb. 1974, deutsche Staatsangehörige

5. Vossmeyer, Carsten Peter, geb. 1963, deutscher Staatsangehöriger

Alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen. Die Erteilung des Bürgerrechts an die Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

3. Budget 2018

Ressortvorsteher Finanzen Giampaolo Fabris

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Das Budget 2018 wird wie folgt genehmigt:

–	Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung	CHF	251’400
–	Steuerfuss (ohne Veränderung)		95 %
–	Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	CHF	12’573’000
–	Nettoveränderung im Finanzvermögen	CHF	268’000

Das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte

Das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte des Kantons Zürich ist weitgehend einheitlich geregelt. Das Rechnungsmodell kennt drei Gliederungsarten des gesetzlich vorgeschriebenen Kontenrahmens:

– die Artengliederung (obligatorisch);
– die funktionale Gliederung (obligatorisch);
– die institutionelle Gliederung (freiwillig).

Bei der *Artengliederung* werden alle Buchungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgezeichnet. Die Artengliederung gibt Auskunft über die Zugehörigkeit von Ausgaben und Einnahmen zu einheitlichen Kategorien wie z.B. Personalaufwand, Sachaufwand oder Steuererträgen. Sie gibt keine Auskunft darüber, welchem betrieblichen Zweck eine Ausgabe oder Einnahme dient.

Die *funktionale Gliederung* gibt Auskunft darüber, für welche öffentliche Aufgabe (Funktion) Geld verwendet oder eingenommen wurde. Die funktionale Gliederung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist für alle Gemeinden einheitlich und nimmt nicht Rücksicht auf ihre individuelle Geschäftstätigkeit und Organisation.

Mit der *institutionellen Gliederung* kann die Gemeinderechnung zusätzlich zur Artengliederung und zur funktionalen Gliederung entsprechend den betriebswirtschaftlichen oder politischen Bedürfnissen einer Gemeinde nach Zuständigkeits- und Verwaltungsbereichen einer Gemeinde gegliedert werden.

Die Gemeinde Männedorf verwendet seit 2003 die institutionelle Gliederung und orientiert sich in allen wesentlichen Finanzfragen daran. Die institutionelle Gliederung erlaubt eine zielgerichtete Budgetierung, vereinfacht die Kreditüberwachung und erhöht die Transparenz der Gemeinderechnung.

Der Gemeinderat bezieht sich in der Weisung und an der Gemeindeversammlung auf die institutionelle Gliederung und die Artengliederung.

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung schliesst im Budget 2018 bei Aufwendungen von CHF 98.09 Mio. (B2017: CHF 94.05 Mio.) und Erträgen von CHF 97.84 Mio. (B2017: CHF 93.49 Mio.) mit CHF 0.25 Mio. Aufwandüberschuss (B2017: CHF 0.58 Mio.). Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapitalkonto belastet, welches per Ende 2018 voraussichtlich einen Bestand von CHF 65.07 Mio. aufweisen wird (R2016: CHF 65.90 Mio.). Die Gesamtrechnung zeigt einen Cashflow von CHF 9.90 Mio. (B2017: CHF 9.41 Mio.). Für den steuerfinanzierten Bereich beläuft er sich auf CHF 6.85 Mio. (B2017: CHF 6.27 Mio.).

In den gebührenfinanzierten Kostenstellen betragen die Aufwendungen im Budgetjahr 2018 gesamthaft CHF 16.22 Mio. (B2017: CHF 15.82 Mio.) für die Bereiche Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage und Abfallbewirtschaftung. Bei Erträgen von CHF 16.67 Mio. (B2017: CHF 16.32 Mio.) resultieren Ertragsüberschüsse im Betrag von total CHF 0.45 Mio. (B2017: CHF 0.50 Mio.), welche den Spezialfinanzierungskonten zugewiesen werden.

Laufende Rechnung nach Abteilungen (Institutionelle Gliederung)	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales Nettoaufwand	**3'192'200**	**660'800** 2'531'400	**2'802'200**	**639'200** 2'163'000	**2'709'576**	**622'957** 2'086'619
Finanzen Nettoertrag	**17'052'300** 43'149'100	**60'201'400**	**15'752'500** 40'737'200	**56'489'700**	**19'706'278** 43'029'387	**62'735'665**
Liegenschaften Nettoaufwand	**5'312'100**	**2'625'300** 2'686'800	**5'023'900**	**2'673'200** 2'350'700	**5'005'453**	**2'771'359** 2'234'094
Bildung Nettoaufwand	**24'982'100**	**3'685'700** 21'296'400	**24'609'500**	**3'809'800** 20'799'700	**25'065'794**	**3'792'249** 21'273'546
Hochbau/Planung Nettoaufwand	**1'107'500**	**403'000** 704'500	**1'174'600**	**462'500** 712'100	**1'056'110**	**377'831** 678'280
Infrastruktur Nettoaufwand	**19'172'700**	**17'333'700** 1'839'000	**18'614'100**	**16'886'200** 1'727'900	**18'982'443**	**17'265'873** 1'716'570
Gesellschaft (Soziales) Nettoaufwand	**22'229'200**	**10'583'500** 11'645'700	**21'118'700**	**10'330'200** 10'788'500	**20'913'362**	**10'409'980** 10'503'381
Sicherheit Nettoaufwand	**5'041'800**	**2'345'100** 2'696'700	**4'969'900**	**2'195'800** 2'774'100	**4'906'504**	**2'258'708** 2'647'796
Aufwandüberschuss **Ertragsüberschuss**	**251'400**		**578'800**			**1'889'102**

Laufende Rechnung nach Kostenarten (Artengliederung)	Budget 2018 Aufwand	Budget 2018 Ertrag	Budget 2017 Aufwand	Budget 2017 Ertrag	Rechnung 2016 Aufwand	Rechnung 2016 Ertrag
Aufwand	**98'089'900**		**94'065'400**		**98'345'520**	
Personalaufwand	26'760'400		26'262'800		25'807'695	
Sachaufwand	22'263'200		20'966'100		20'552'701	
Passivzinsen	259'700		298'700		467'650	
Abschreibungen	10'178'400		9'805'900		8'486'335	
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	3'250'000		2'400'000		5'441'949	
Entschädigung DL anderer Gemeinwesen	11'316'500		11'025'900		11'586'122	
Betriebs- und Defizitbeiträge	19'337'500		18'458'000		17'988'654	
Durchlaufende Beiträge					2'065'700	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	460'600		499'900		2'207'411	
Interne Verrechnungen	4'263'600		4'348'100		3'741'304	
Ertrag		**97'838'500**		**93'486'600**		**100'234'622**
Steuern *		53'764'000		50'127'000		54'666'872
Vermögenserträge		1'366'600		1'365'000		1'680'330
Entgelte		31'762'300		31'287'100		31'575'518
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		789'600		771'400		756'864
Rückerstattungen von Gemeinwesen		1'650'100		1'657'900		1'665'674
Beiträge mit Zweckbindung		4'236'200		3'928'900		4'007'907
Durchlaufende Beiträge						2'065'700
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		6'100		1'200		74'454
Interne Verrechnungen		4'263'600		4'348'100		3'741'304
Aufwandüberschuss	**251'400**		**578'800**			
Ertragsüberschuss						**1'889'102**

** Kostenart 40 gemäss Artengliederung (enthält einen Teil der Eträge der institutionellen Kostenstellen 1102 Steuern sowie die Hundesteuern aus der Kostenstelle 1719).*

Veränderung des Nettoaufwands

Im Budget 2018 wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0.25 Mio. gerechnet. Damit reduziert sich der Nettoaufwand im Budget 2018 um CHF 0.33 Mio. gegenüber dem Budget 2017. Die Rechnung 2016 schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1.89 Mio. ab. Verglichen mit der Rechnung 2016 wird der Nettoaufwand 2018 demnach um CHF 2.14 Mio. ansteigen.

Die wesentlichen Veränderungen des Nettoaufwands im Vergleich zum Budget 2017 und zur Rechnung 2016 sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich (Auflistung ist nicht abschliessend):

Ressort / Kostenstelle	– = Mehraufwand / Minderertrag + = Mehrertrag / Minderaufwand	Mio. CHF B18/B17	 B18/R16
Präsidiales			
Höhere Kosten im Bereich ICT, hauptsächlich durch den Ersatz der Telefonanlage und die Einführung des Rechnungslegungsstandards HRM2.		–0.20	–0.24
Finanzen			
Höhere/Tiefere Beiträge an den Finanzausgleich, aufgrund der Veränderungen der Männedörfler Steuerkraft im Verhältnis zum Kantonsdurchschnitt.		–0.85	2.19
Höhere Abschreibungen als Folge des Baufortschritts beim Projekt Schul- und Mehrzweckgebäude Blatten.		–0.40	–0.95
Die Erträge aus den Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs sind stark angestiegen, was den Mehrertrag verglichen mit dem Budget 2017 erklärt. Im Jahr 2016 wurden sehr hohe Erträge aus den Ordentlichen Steuern der Vorjahre vereinnahmt. Deren Wegfall können durch die höheren Steuererträge des Rechnungsjahrs nicht vollständig kompensiert werden.		3.71	–1.07
Liegenschaften			
Mehrkosten beim Unterhalt der Schulliegenschaften. Reparaturen und gezielte Einzelmassnahmen für die Instandhaltung sollen nicht weiter aufgeschoben werden.		–0.24	–0.11
Schule			
Mehrkosten bei den Besoldungen der integrierten Sonderschulung in der Regelklasse ab 2016.		–0.43	–0.42
Mehrkosten im Bereich Volksschule Sonstiges. Der infolge des Lehrplans 21 notwendige Ausbau/Ersatz der ICT, inklusive Netzwerk, ist hauptsächlich für die Mehrkosten verantwortlich.		–0.23	–0.01
Tiefere Kosten in den Schulstufen (Kostenverlagerung in den Bereich Sonderschulung).		0.27	0.52
Hochbau/Planung			
Höhere Kosten aufgrund von bereits zugesicherten Beiträgen im Bereich Denkmalpflege und Heimatschutz.		–0.09	–0.25
Reorganisation bei der Bearbeitung der Bauprojekte (Insourcing).		0.10	0.21
Infrastruktur			
Mehrkosten fallen vor allem wegen des Umbaus der Werkstatt der Strassenunterhaltsequipe an. Die Anpassungen in der Organisationsstruktur verursachen hier zusätzlich Initialkosten.		–0.09	–0.06
Gesellschaft			
Gemäss aktueller Hochrechnung wird weiterhin eine starke Kostensteigerung bei der Pflegefinanzierung erwartet.		–0.63	–0.67
Bei den Zusatzleistungen sind ebenfalls höhere Kosten aufgrund der aktuellen Hochrechnung zu erwarten.		–0.15	–0.06
Für die Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe sind aufgrund der aktuell bekannten Unterstützungsfälle ebenfalls Mehrkosten zu erwarten.		–0.11	–0.16

Berechnungsbasis sind die Ergebnisse der Kostenstellen gemäss Institutioneller Gliederung.

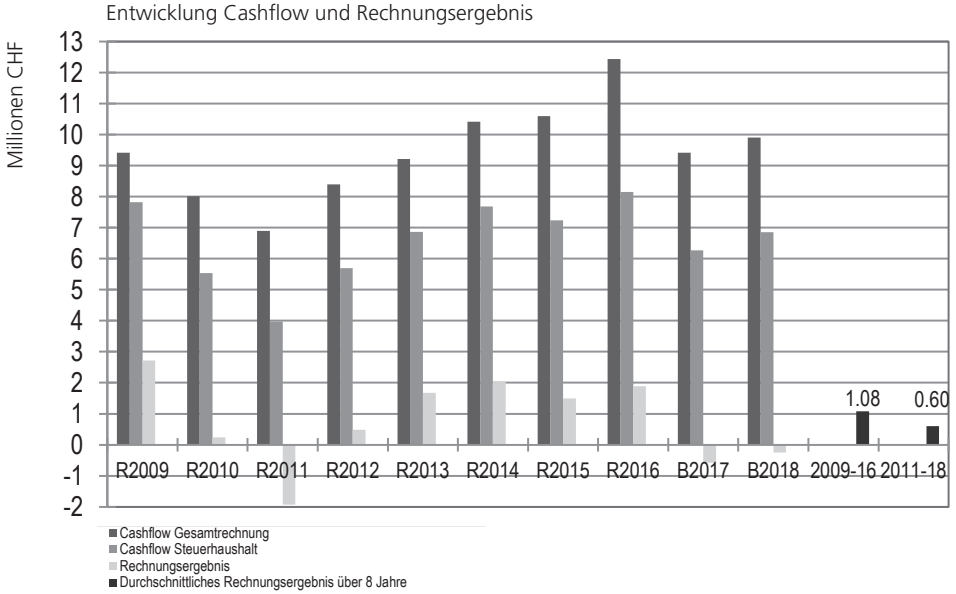

Steuererträge

Die Steuerkraft ist in Männedorf bereits in den letzten Jahren stark angestiegen. Das Wachstum ist einerseits auf die höhere Einwohnerzahl aber vor allem auch auf höhere durchschnittliche Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) der Männedörfler Einwohner und ortsansässigen Firmen zurückzuführen. Letzteres hat zur Folge, dass der grösste Teil des Mehrertrags durch den Finanzausgleich abgeschöpft wird. Besonders berücksichtigt wurde bei der Hochrechnung des aktuellen Stands der Fakturierung, dass im Jahr 2017 einmalige Zusatzeinnahmen im Bereich der Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs anfallen, deren Nachhaltigkeit nicht gesichert angenommen werden kann.

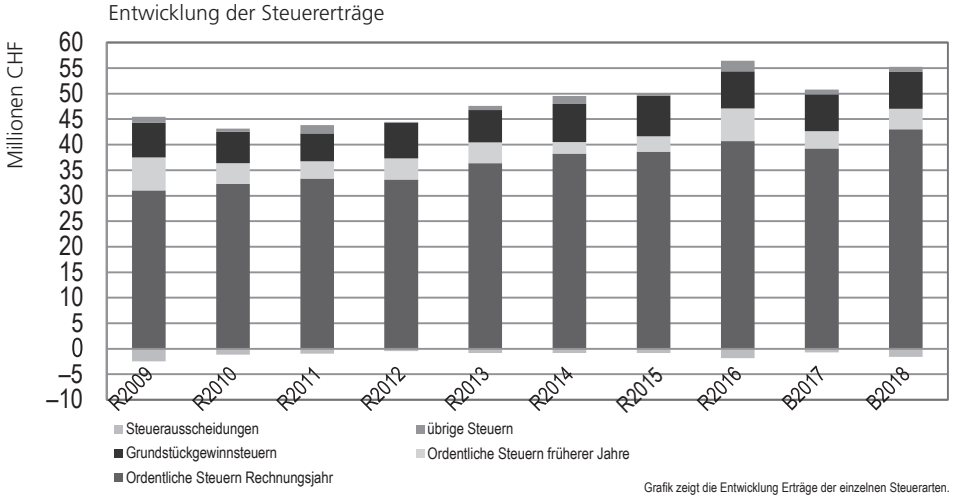

Grafik zeigt die Entwicklung Erträge der einzelnen Steuerarten.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen 2018 im Gesamthaushalt liegen mit CHF 12.57 Mio. auf sehr hohem Niveau, wobei der Anteil der steuerfinanzierten Investitionen CHF 7.47 Mio. beträgt. Darin enthalten sind CHF 5.00 Mio. allein für das Grossprojekt Neubau Schul- und Mehrzweckgebäude Blatten, dessen Fertigstellung im Jahr 2018 erfolgen wird. Die Rückzahlung der letzten Tranche des der Spital Männedorf AG gewährten Darlehens im Umfang von CHF 2.49 Mio. ist im Budget 2018 ebenfalls berücksichtigt.

In den gebührenfinanzierten Kostenstellen betragen die Nettoinvestitionen 2018 gesamthaft CHF 5.10 Mio. (Elektrizitätswerk CHF 2.90 Mio., Wasserversorgung CHF 0.98 Mio., Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage CHF 1.22 Mio.).

Die grössten Ausgaben betreffen im Jahr 2018 folgende Projekte:	**Mio. CHF**
Schulstrasse 13–15; Neubau Schul- und Mehrzweckgebäude Blatten	5.00
Gestaltung Umgebung Schulhäuser Blatten (Schulstrasse)	0.68
Kanalisation Dreinepperstrasse (Gufenhalde bis Glärnischstrasse)	0.58
Strassenbau Dreinepperstrasse (Gufenhalde bis Glärnischstrasse)	0.54
Ersatzneubau Sportfelder Widenbad/Neubau Garderobengebäude	0.45
Kanalisation; Umsetzung Massnahmen gemäss Generellem Entwässerungsplan GEP	0.44
Mittelwiesstrasse 2; Umnutzung Wohnen in Verwaltung	0.42
Festsetzung definitive Gewässerabstandslinien	0.37
Dorfhaab; Sanierung Ufermauern, Phase 2	0.35
Strassenbau Ausserfeldstrasse (Weingarten- bis Brüschstrasse)	0.35
Wasserleitung Brähenstrasse West	0.33
Wasserleitung Fluhbergstrasse	0.28
Ausdolung Bach vom Gigersteig	0.27

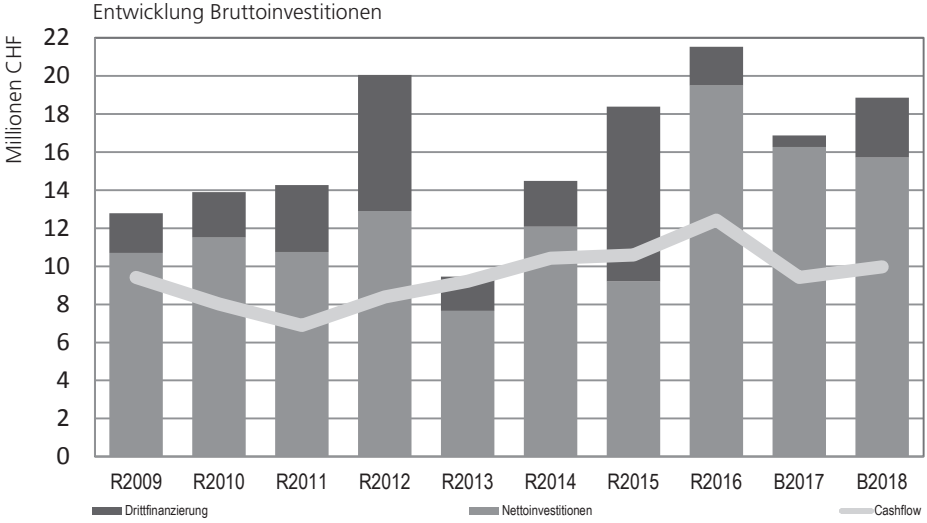

Grafik zeigt die gesamten Investitionsausgaben und den ausgabenmindernden Anteil "Drittfinanzierung" (z.B. Subventionen, Gebühren).

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln, wobei Werte unter 70 % über einen längeren Zeitraum zu einer grossen Verschuldung führen. Langfristig anzustreben ist deshalb ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 %. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt für das Budgetjahr 2018 voraussichtlich 79 %, da der erwartete Cashflow zur Finanzierung der hohen Investitionen nicht ausreicht. Nach Fertigstellung des Neubaus des Schul- und Mehrzweckgebäudes Blatten wird der Ausbau der Sportanlage Widenbad die Investitionsrechnung weiter belasten, sodass der Selbstfinanzierungrad auch ab 2019 auf Werten unter 100 % verbleiben wird. Der Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 wird gemäss der aktuellen Finanz- und Investitionsplanung bei 87 % liegen.

Bestandesrechnung

Das Eigenkapital wies per Ende Rechnungsjahr 2016 einen Bestand von CHF 65.90 Mio. aus. Aufgrund der budgetierten Rechnungsergebnisse 2016 und 2017 wird es sich bis Ende 2018 voraussichtlich auf CHF 65.07 Mio. reduzieren. Das Nettovermögen wurde in den letzten Jahren als Folge der grossen Investitionstätigkeit und dem daraus resultierenden Finanzierungsfehlbetrag vollständig aufgezehrt. Bis Ende 2018 ist mit einer Nettoschuld von CHF 7.33 Mio. zu rechnen.

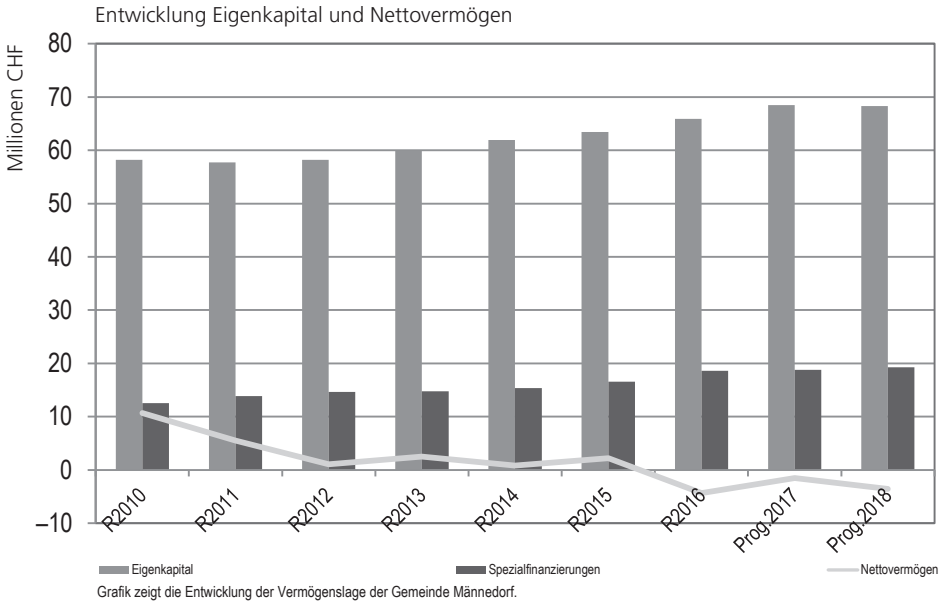

Grafik zeigt die Entwicklung der Vermögenslage der Gemeinde Männedorf.

4. Gebührenverordnung

Gemeindepräsident André Thouvenin

Antrag
Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2017 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

2. Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgangslage
Heutige Grundlagen
Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen in der Regel höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor. Gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf vom 24. September 2017 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Grundsätzen der Gebührenerhebung.

Wegfall bisherigen kantonalen Rechts
Die Gebühren der Gemeinde wurden bis heute weitgehend auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse des Gemeinderats erhoben. Diese wiederum basieren auf der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG vom kantonalen Gesetzgeber per 1. Januar 2018 aufgehoben.

Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Beschlüsse des Gemeinderats allein genügen dazu nicht. Es ist eine von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnung notwendig.

Bisheriges kommunales Recht
Für folgende Bereiche bestehen bereits die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen:

– Abwasser (Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001)
– Strom und Wasser (Richtlinie für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren der Strom- und Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011)
– Abfall (Abfallverordnung vom 8. Dezember 2003)

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren
Prinzipien des Abgaberechts
Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren. Bei Gebühren, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen, ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig

übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat bzw. Schulpflege
Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Männedorf nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnen Gemeinderat und Schulpflege nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhe der Gebühren im Einzelnen und halten sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen dann die individuelle Gebühr für den konkreten Einzelfall fest. Ausserdem dürfen die Behörden nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt selber festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist bereits in der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 festgeschrieben, indem Art. 9 bei der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Erlasse von den „Grundsätzen der Gebührenerhebung" spricht.

Stossrichtung des Gemeinderats
Beim vorliegenden Geschäft geht es darum, eine neue gesetzliche Grundlage für die bereits bestehenden Gebühren zu schaffen. In der Gebührenverordnung und dem durch den Gemeinderat und der Schulpflege zu erlassenden Gebührentarifen übernimmt die Gemeinde Männedorf deshalb die bestehenden Gebühren. Es werden nur wenige neue Gebühren eingeführt (z.B. Mahngebühren, Gebühr für die Testkäufe von Alkohol und Nikotin). Die Höhe der einzelnen Gebühren bleiben unverändert.

Art, Grundlage und Berechnung der einzelnen Gebühren bleiben unverändert. Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger gleich bleiben. Die Gebühren der Gemeinde Männedorf bestehen teilweise bereits seit längerer Zeit. Der Gemeinderat plant deshalb im Jahr 2018 eine Überprüfung der Gebühren durchzuführen. Einerseits werden sämtliche Gebühren nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip überprüft, andererseits wird eine mögliche Harmonisierung der Gebühren innerhalb der Gemeinde (z.B. Benützungsgebühr für kommunale Anlagen) geprüft. Sollte sich aus der Überprüfung ergeben, dass die Gebühren zu erhöhen bzw. zu reduzieren oder neue Gebühren einzuführen sind, sind in erster Linie die Gebührentarife des Gemeinderats und der Schulpflege anzupassen. Sofern die Grundsätze und die Gebührenrahmen der Gebührenverordnung eingehalten werden, wird keine erneute Beschlussfassung über die Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung notwendig sein.

Nicht durch Gebühren gedeckte Kosten sind von der Allgemeinheit – in der Regel über die Steuern – statt von der Leistungsempfängerin oder vom Leistungsempfänger zu tragen. Das erscheint aus Sicht des Gemeinderats dort begründet, wo öffentliche Interessen wie Bildung, Gesundheit, Kultur und Prävention verfolgt werden und der Gebührenertrag darum nicht alle Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs decken muss. In den anderen Fällen wäre es nach Meinung des Gemeinderats kaum zu vertreten, wenn im individuellen Interesse liegende Leistungen der Gemeinde mit Steuern quersubventioniert werden müssten.

Neue Gebührenverordnung
Grundlage der Verordnung
Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt die bis am 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet wurde. Ihr juristischer

Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert und gewährleistet die rechtsstaatlichen Ansprüche.

Gliederung der neuen Verordnung
Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile – einen allgemeinen und einen speziellen Teil – gegliedert.

Der *allgemeine Teil* enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und –ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug. Zudem wird in diesem Teil dem Gemeinderat und der Schulpflege die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Gebührenverordnung beachten.

Im *speziellen Teil* sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert. Im Bereich Bildung werden die Gebühren aufgrund des Bildungsauftrags teilweise niedriger als zum Kostendeckungsprinzip angesetzt, was entsprechend in den einzelnen Bestimmungen aufgeführt ist (z.B. Benützungsgebühren für die Schul- und Gemeindebibliothek).

Bewährtes Modell
Mit dem Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen die Gebührenhöhe festlegen und im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacher-, des Kostendeckungs- oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Gemeinsames Vorgehen im Bezirk
Die elf Gemeinden im Bezirk Meilen haben sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen. Das bedeutet, dass der Rahmen, die Bandbreite und die Systematik der nun auf Gemeindestufe zu regelnden Gebühren in allen Bezirksgemeinden grundsätzlich gleich sein soll. Dazu basieren die Bezirksgemeinden auf einer für alle Zürcher Gemeinden erarbeiteten Musterverordnung.

Unterscheiden werden sich die Bezirksgemeinden naturgemäss dort, wo sachlich Anlass dazu besteht oder gemeindespezifische Verhältnisse vorhanden sind. So haben nicht alle Gemeinden beispielsweise Bootsstationierungsanlagen, selbst betriebene Bibliotheken, Hallenbäder oder ähnliche öffentliche Anlagen, für welche die Gebührenerhebung zu regeln ist. Auch ist das Dienstleistungsangebot der Gemeinde ausserhalb des gesetzlichen Aufgabenkatalogs unterschiedlich, was sich in zusätzlichen oder anderen Bestimmungen der Gebührenverordnung abbildet.

Empfehlung
Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, welche die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine wesentlichen Veränderungen. Die Gebühren werden in Art, Gegenstand und Höhe mehrheitlich unverändert bleiben.

Der Gemeinderat empfiehlt darum, der Gebührenverordnung zuzustimmen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

Art. 1

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 folgende Verordnung.

Gegenstand der Verordnung

Art. 2

1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

1. Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter;
2. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

2 Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 3

1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch nimmt oder eine in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtung oder Sache der Gemeinde benützt.

2 Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat und der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

3 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Bemessungsgrundlage

Art. 4

1 Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten erhoben.

2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarife

Art. 5

1 Gemeinderat und Schulpflege legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Höhe der einzelnen Gebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in Gebührentarifen fest.

[2] Kanzleigebühren in geringer Höhe und Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.

Erhöhung und Ermässigung der Gebühren

Art. 6

Gemeinderat und Schulpflege können in ihren Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um höchstens 150% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird;

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um höchstens 150% erhöht werden;

c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um höchstens 50% reduziert werden;

d) für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten um höchstens 100% reduziert werden;

e) für Kinder und Jugendliche um höchstens 100% reduziert werden;

f) für lokale Vereine und Organisationen um höchstens 100% reduziert werden.

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Art. 7

Die Gebühren werden von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Stundung oder Verzicht

Art. 8

[1] Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt:

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt;

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;

d) wenn andere besondere Gründe vorliegen, insbesondere der Aufwand gering ist.

[2] Liegt innerhalb von fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht kein Härtefall mehr vor, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 9

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus

angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Kostenvorschuss

Art. 10

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden, sofern kein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Mehrwertsteuer

Art. 11

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Fälligkeit

Art. 12

[1] Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert werden.

[2] Wird eine Rechnung zugestellt, ist die Gebühr innert 30 Tagen fällig.

[3] Die Verrechnung kann in mehreren Teilrechnungen erfolgen.

[4] Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

[5] Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Verzugszinsen

Art. 13

[1] Mit Zustellung der Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

[2] Wird eine anfechtbare Verfügung ausgestellt, unterbricht dies den Zinsenlauf nicht.

[3] Bei geringen Beträgen, deren Höhe der Gemeinderat im Gebührentarif festlegt, kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Gebührenverfügung

Art. 14

Sofern die Rechnung nicht in Form einer Verfügung erfolgt oder bereits eine Verfügung zugestellt wurde, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Mahnung und Betreibung

Art. 15

1 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

2 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

3 Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Verjährung

Art. 16

Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

II. Einzelne Gebühren

a. Ambulante und stationäre nicht pflegerische Leistungen

Ambulante und stationäre nicht pflegerische Leistungen

Art. 17

1 Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Allmendhof gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person höchstens zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

2 Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, kann die Gebühr um höchstens 30% erhöht werden. Auf die Erhöhung wird verzichtet, wenn der Bewohner oder die Bewohnerin während seiner/ihrer Erwerbstätigkeit 25 Jahre oder mehr in Männedorf gelebt hat.

3 Bei Kurzaufenthalten von höchstens drei Monaten kann die Gebühr um höchstens 30% erhöht werden.

b. Bauwesen

Grundlagen

Art. 18

1 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

2 Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Gebührenbemessung

Art. 19

[1] Die Baubewilligungsgebühren und die übrigen Gebühren im Bauwesen (wie Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz) werden nach Aufwand bemessen.

[2] Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

[3] Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach Empfehlung des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Anlageeigentümerin bzw. der Anlageeigentümer.

Gebührenrahmen

Art. 20

[1] Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt höchstens CHF 20‘000.

[2] Für die Bauabnahmen, wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 20‘000 erhoben, sofern die Gebühr nicht bereits nach Absatz 1 erhoben wurde.

[3] Für sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 20‘000 erhoben, sofern die Gebühr nicht bereits nach Absatz 1 erhoben wurde.

[4] Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.

[5] Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.

Nutzungs- und Richtplanungen, Konzepte

Art. 21

[1] Für die Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplanverfahren, von Konzepten und Studien auf private Veranlassung und die Begleitung und Federführung von privaten Erschliessungs- und Bebauungsprojekten wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.

[2] Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

c. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Bibliothek

Art. 22

[1] Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen CHF 40 bis 100.

2 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Strand- und Hallenbad

Art. 23

1 Für die Benützung des Strandbads und des Hallenbads werden Jahres- und Halbjahresabonnements, 10-er Abonnements, Saisonkarten oder Einzeleintritte ausgestellt.

2 Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Anlagen, Räume, Säle und Einrichtungen

Art. 24

1 Für die Benützung von kommunalen Anlagen, Räumen, Sälen und Einrichtungen werden die Gebühren nach Art der Anlage und Dauer der Nutzung bemessen. Die Gebühren für die mehrtätige oder die dauernde Nutzung können reduziert werden.

d. Einbürgerungswesen

Schweizerinnen und Schweizer

Art. 25

1 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens CHF 250.

2 Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Ausländerinnen und Ausländer

Art. 26

1 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt höchstens CHF 1‘500.

2 Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung gilt der Maximalbetrag gemäss den massgebenden kantonalen Vorgaben.

3 Bewerberinnen und Bewerber, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, zahlen die halbe Gebühr.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 27

1 Die Gebühren werden pro Gesuch erhoben.

2 Die Gebühr ist auch bei einem ablehnenden Entscheid geschuldet.

3 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt je nach Zeitpunkt des Rückzugs des Gesuchs höchstens 100% der vollen Gebühr.

Zusätzliche Gebühren

Art. 28

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

e. Einwohnerwesen

Einwohnerwesen

Art. 29

1 Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

2 Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

f. Familienergänzende Angebote

Kindertagesstätten

Art. 30

1 Für die Betreuung in den Kindertagesstätten erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

2 Für die Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben und bei Eintritt zurückerstattet.

3 Für Mutationen während des Schuljahrs kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

4 Für die Eingewöhnungsphase wird eine zusätzliche Gebühr bis höchstens CHF 200 erhoben.

Eltern-Kind-Zentrum

Art. 31

Die Gebühren für die Benützung der Angebote des Eltern-Kind-Zentrums werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad bis höchstens 50% erreicht wird.

Bewilligung Kindertagesstätten

Art. 32

Die Gebühr für die Bewilligung von Kindertagesstätten wird dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.

g. Friedhofwesen

Bestattungskosten

Art. 33

1 Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde und für die Heimführung innerhalb der Schweiz in die Gemeinde trägt die Gemeinde.

2 Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

3 Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, und Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

h. Gemeindeammannamtliche Geschäfte

Grundsatz

Art. 34

Leistungen des Gemeindeammannamts sind kostenpflichtig und werden der Person in Rechnung gestellt, die um die Leistung ersucht.

Bemessung nach Aufwand

Art. 35

1 Für die Leistungen des Gemeindeammannamts werden Gebühren nach Aufwand erhoben:

- Amtliche Befunde;
- Amtliche Zustellungen;
- Beglaubigungen;
- Allgemeine Verbote;
- Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge und Zwangsvollstreckungen.

2 Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

Freiwillige öffentliche Versteigerungen

Art. 36

1 Für freiwillige öffentliche Versteigerungen unter der Leitung und Verantwortung des Gemeindeammannamts werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr pro Auftrag: CHF 80 bis 600
- Versteigerung: nach Aufwand
- Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung:
  - bei Fahrnis 1,5% des Zuschlagspreises
  - bei Grundstücken 2,5‰ des Zuschlagspreises

2 Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z.B. Auktionator) unter Mitwirkung des Gemeindeammannamts werden die Gebühren angemessen reduziert.

i. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 37

1 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

2 Bezugsberechtigten werden Monats- oder Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Voraussetzungen

der Bezugsberechtigung werden im Gebührentarif näher umschrieben.

Bootsstationierungsanlagen

Art. 38

1 Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

2 Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Lage der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art, wie Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz, berechnet.

3 Für Trockenplätze werden marktübliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

4 Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste und den Verbleib auf der Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Gemeinderat fest. Sie beträgt höchstens CHF 100.

Familiengärten

Art. 39

Für die Benützung von Familiengärten werden die Gebühren nach beanspruchter Fläche und Lage der Anlage bemessen.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 40

1 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

2 Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die Schreibgebühren erhoben.

3 Die Beanspruchung von öffentlichem Grund an Festen und Märkten kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

j. Polizeiwesen

Gastgewerbepatente

Art. 41

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20 und CHF 1‘000.

Hinausschieben der Schliessungsstunden

Art. 42

1 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 1‘000 erhoben.

2 Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 1‘500 erhoben.

3 Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 2‘000 erhoben werden.

Lebensmittelkontrolle

Art. 43

1 Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

2 Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. In besonders leichten Fällen kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Alkohol- und Nikotintestkäufe

Art. 44

1 Die Gebühren für Kontrolle des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens CHF 500.

2 Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 45

Für weitere ortspolizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Weitere polizeiliche Tätigkeiten

Art. 46

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten wie die Durchführung von Zustellungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

k. Rechtspflege

Neubeurteilungen

Art. 47

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde kann die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300 bis 1‘500.

l. Schulwesen

Jugendmusikschule

Art. 48

Die Gebühren für die Benützung der Angebote der Jugendmusikschule werden so festgesetzt, dass der Kostendeckungsgrad innerhalb der Vorgaben der kantonalen Musikschulverordnung liegt.

Schulergänzende Betreuung

Art. 49

1 Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

2 Für die Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben und bei Eintritt zurückerstattet.

3 Für Mutationen während des Schuljahrs kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Weitere Angebote

Art. 50

Die Gebühren für den Besuch der Kurse der Erwachsenenbildung und der weiteren freiwilligen Angebote der Schule werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad bis höchstens 50% erreicht wird.

m. Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsicht

Art. 51

Für die Tätigkeit des Gemeinderats als kommunale Aufsichtsbehörde über Stiftungen werden von den Stiftungen nach Art der Leistung und nach Aufwand Gebühren von CHF 100 bis 5‘000 erhoben.

n. Strassenunterhalt

Belagsarbeiten

Art. 52

Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen und Weggebiet sind Sache des Eigentümers des anzuschliessenden Grundstücks. Für die Ausführungskontrolle und die Administration kann eine Gebühr bis höchstens CHF 1'000 erhoben werden.

o. Verwaltung allgemein

Schreib- und ähnliche Gebühren

Art. 53

1 Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide und im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden.

2 Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.

3 Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren weiterverrechnet werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 54

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

Art. 55

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

5. Entschädigungsverordnung

Gemeindepräsident André Thouvenin

Antrag
Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Entschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2017 wird in der vorliegenden Version zugestimmt.

2. Die Entschädigungsverordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 in Kraft.

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage
Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Totalrevision der Gemeindeordnung am 24. September 2017 wird die Sozialbehörde per Ende Legislatur 2014/2018 aufgelöst. Die nach Wegfall des Vormundschaftswesens an die KESB verbliebenen Aufgaben werden mehrheitlich dem Gemeinderat übertragen. Die Entschädigungsverordnung vom 15. Juni 2009 enthält eine Bestimmung zur Entschädigung der Sozialbehörde, die zu streichen ist.

In den letzten Jahren wurden zudem Lücken in der Entschädigungsverordnung festgestellt. Diese Lücken werden mit der vorliegenden revidierten Entschädigungsverordnung geschlossen.

Bestimmungen im Einzelnen
In der Entschädigungsverordnung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

Entschädigung Sozialbehörde
Die Regelung zur Entschädigung der Sozialbehörde wird ersatzlos gestrichen, da die Sozialbehörde per Ende Legislatur 2014/2018 aufgelöst wird.

Kürzung bzw. Erhöhung der Entschädigung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3)
Bis heute bestand keine Regelung dazu, ob eine Entschädigung gekürzt werden kann, wenn ein Behördenmitglied länger abwesend ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung können Gemeinderat und Schulpflege die Entschädigung ab einer Abwesenheit von mehr als zwei Monaten kürzen. Der Gemeinderat und die Schulpflege entscheiden im Einzelfall über die Kürzung. Bei Krankheit und Unfall wird die Entschädigung die ersten drei Monate voll, die weiteren drei Monate zu 50 % ausgerichtet. Nach sechs Monaten Ausfall entfällt die Entschädigung.

Bei einer längeren Abwesenheit übernimmt in der Regel ein anderes Mitglied die Aufgaben des ausfallenden Mitglieds. Es bestand bis heute keine Regelung, ob für die Stellvertretung die Entschädigung erhöht werden kann. Mit der vorliegenden Bestimmung können Gemeinderat und Schulpflege die Entschädigungen im Einzelfall für ausserordentliche Aufwände, insbesondere für Stellvertretungen für eine längere Zeit als zwei Monate, erhöhen.

Die Behördenmitglieder erhalten pauschale Entschädigungen für ihre Tätigkeit. Für die Entschädigung ist eine Gegenleistung geschuldet. Wird diese Gegenleistung für eine gewisse Zeit nicht erbracht, ist es angebracht die Entschädigung im Einzelfall zu kürzen. Genauso angebracht ist es, die Entschädigung temporär zu erhöhen, wenn von einzelnen Behördenmitgliedern ausserordentliche Aufwände erbracht werden, die von der Pauschale nicht gedeckt sind.

Wegfall der Entschädigung bei vorzeitigem Rücktritt bzw. im Todesfall (Art. 4)
Die Gemeinde Männedorf hat in den letzten Jahren sowohl einen vorzeitigen Rücktritt wie auch ein Todesfall im Gemeinderat erlebt. In beiden Situationen besteht heute keine Regelung, bis wann die Entschädigung weiter ausgerichtet wird.

Im Todesfall wird eine Regelung analog der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung vorgeschlagen. Die Entschädigung wird für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausbezahlt, in welchem der Beschluss des Bezirksrats erlassen wurde.

Verzicht auf die Teuerungsanpassung
Auf die Teuerungsanpassung wird in Zukunft verzichtet. Eine Entschädigung, die der Teuerung angepasst wird, widerspricht nach Ansicht des Gemeinderats dem Milizsystem.

Entschädigung Friedensrichter/in
Die Kompetenz für die Festlegung der Entlöhnung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters ist gemäss der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 dem Gemeinderat zugewiesen. Gemäss der Gemeindeordnung, die per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, sind die Grundzüge der Entschädigungen durch die Gemeindeversammlung festzulegen, da es sich gemäss kantonalem Gemeindeamt bei dieser Regelung um einen wichtigen Rechtsatz handelt.

Inkrafttreten
Die revidierte Entschädigungsverordnung tritt auf Beginn der Legislatur 2018/2022 in Kraft.

5. Entschädigungsverordnung

Geltungsbereich

Art. 1

Die Entschädigungsverordung gilt für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, den/die Friedensrichter/in, das Wahlbüro und die Funktionäre im Nebenamt.

Entschädigungen

Art. 2

[1] Für die Erfüllung der amtlichen Tätigkeit werden folgende Entschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat

- Präsident CHF 60'000.00 / Jahr
- Mitglieder CHF 30'000.00 / Jahr

Schulpflege

- Präsident CHF 45'000.00 / Jahr
- Mitglieder CHF 22'000.00 / Jahr

Rechnungsprüfungskommission

- Präsident CHF 7'000.00 / Jahr
- Aktuar CHF 6'000.00 / Jahr
- Übrige Mitglieder CHF 4'500.00 / Jahr

Friedensrichter/in

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhält eine Grundentschädigung und Fallpauschalen.

Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 30.00 / Stunde.

[2] Entschädigungen, die ein Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege von Dritten für ein Amt oder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit seiner Funktion erhält, müssen deklariert und können bei den Entschädigungen angerechnet werden. Gemeinderat und Schulpflege regeln die Einzelheiten.

[3] Für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege, insbesondere für die Stellvertretung eines anderen Mitglieds für eine Dauer von länger als zwei Monaten, können Gemeinderat und Schulpflege die Entschädigung erhöhen.

4 Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln deren Entschädigungen.

5 Die Entschädigungen werden nicht der Teuerung angepasst.

Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

Art. 3

1 Ist ein Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege aus privaten oder geschäftlichen Gründen mehr als zwei Monate abwesend, entfällt die Entschädigung ab dem dritten Monat für die restliche Dauer der Abwesenheit.

2 Fällt ein Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall aus, wird die Entschädigung die ersten drei Monate voll und im vierten bis sechsten Monat zu 50% ausgerichtet. Danach entfällt die Entschädigung.

Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt

Art. 4

1 Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.

2 Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.

Sitzungs- und Taggelder

Art. 5

Der Gemeinderat und die Schulpflege können Mitgliedern von Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen, die keine Jahrespauschale beziehen, eine Entschädigung von CHF 40.00 / Stunde ausrichten. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die für die Sitzung Arbeitszeit aufschreiben können und Behördenmitglieder, die eine Jahrespauschale erhalten.

Spesenentschädigung

Art. 6

Den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen, dem/der Friedensrichter/in und den Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihrer Amtstätigkeit entstehen, gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Männedorf vergütet.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 8

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 15. Juni 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Inhalt Recyclingqualität, hergestellt aus 100 % Altpapier

Offen
9.00 – 11.30 Uhr
im Gemeindesaal

Information
Diskussion
Fragen
Antworten
Referate

Referate
9.30 – 10.15 Uhr

Ausblick
11.15 Uhr

27. JANUAR 2018

EINLADUNG KENNENLERNEN STRATEGIE GEMEINDE ENTWICKLUNG

Informationen zu den Leitlinien und Massnahmenbündel. Was wurde erarbeitet und wie geht es weiter? Alle Informationen vor Ort.

GEMEINDE MÄNNEDORF

GEMEINDE
MÄNNEDORF
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

Strategiepapier und weitere Unterlagen sind auf der Website:
Maennedorf.ch > Politik > Projekte